

DIBt

Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik

Stand: 1. Oktober 2008

Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt
Kolonnenstraße 30 L
10829 Berlin

Tel.: 030/787 30 – 0
Fax: 030/787 30 – 320
E-mail: dibt@dibt.de
www.dibt.de

Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik

vom 24. September 1993 (Amtsbl. für Berlin, S. 3101)
unter Berücksichtigung der Änderungen
vom 27. Januar 1995 (Amtsbl. für Berlin, S. 243),
26. Mai 1995 (Amtsbl. für Berlin, S. 1690),
29. März 1996 (Amtsbl. für Berlin, S. 1086),
20. Dezember 1996 (Amtsbl. für Berlin, S. 4406),
1. August 1997 (Amtsbl. für Berlin, S. 2814),
3. November 2000 (Amtsbl. für Berlin, S. 4228),
21. Dezember 2001 (Amtsbl. für Berlin, S. 5622),
20. Juni 2003 (Amtsbl. für Berlin, S. 2486),
28. Mai 2004 (Amtsbl. für Berlin, S. 2217) und
18. August 2008 (Amtsbl. für Berlin, S. 2120).

Der Verwaltungsrat des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erlässt auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) die folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik (Institut) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin (Artikel 1 Abs. 1 des DIBt-Abkommens).

(2) Das Institut führt ein Siegel mit der Aufschrift "Deutsches Institut für Bautechnik".

§ 2 Ausschüsse für Grundsatzfragen

(1) Beim Institut werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 und Artikel 9 des DIBt-Abkommens folgende Ausschüsse für Grundsatzfragen (GA) gebildet:

1. Grundsatzausschuss für fachübergreifende Fragen der Brauchbarkeits- und Verwendbarkeitsnachweise (GA 1). Dem Ausschuss obliegt auch:
 - a) die Beratung über die Aufstellung der Listen nach Artikel 2 Abs. 2 des DIBt-Abkommens und
 - b) die Beschlussfassung über Empfehlungen zu Entwürfen von Leitlinien für europäische technische Zulassungen.
2. Grundsatzausschuss für die Beratung des Instituts im Zusammenhang mit Fragen des Immissionsschutzes, Gesundheitsschutzes und Arbeitsschutzes (GA 2).
3. Grundsatzausschuss für die Beratung des Instituts im Zusammenhang mit Fragen des Gewässer- und Bodenschutzes (GA 3).

(2) Der Verwaltungsrat hat bei der Festlegung der Zusammensetzung der Grundsatzausschüsse die angemessene Beteiligung von Vertreterinnen/Vertretern, insbesondere aus folgenden Bereichen sicherzustellen:

Bau- und Wohnungswesen; Wirtschaft, Verkehr; Immissionsschutz; Gesundheitswesen; Arbeitsschutz; Wasserwirtschaft; Abfall; Post und Telekommunikation.

§ 3 Sachverständigenausschüsse

(1) Beim Institut werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 9 und Artikel 10 des DIBt-Abkommens für die folgenden Aufgaben Sachverständigenausschüsse gebildet:

1. Sachverständigenausschüsse zur Beratung von Zulassungsleitlinien und Zulassungsgrundsätzen für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen^{*)} (A-Ausschüsse),
2. Sachverständigenausschüsse zur Vorbereitung der Erteilung europäischer technischer Zulassungen und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen^{*)} sowie zur Beratung von Stellungnahmen zu Ent-

^{*)} Bis zur Änderung aller Landesbauordnungen werden Fragen des Prüfzeichenwesens in den für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zuständigen Ausschüssen mitbehandelt.

würfen europäischer technischer Zulassungen von Zulassungsstellen anderer Mitgliedstaaten der EG (B-Ausschüsse).

3. Sachverständigenausschuss für allgemeine Fragen der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auf der Grundlage des Bauproduktengesetzes und der Landesbauordnungen,
4. Sachverständigenausschüsse zum Zwecke der Beratung von Anträgen auf Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Weitere Sachverständigenausschüsse können vom Verwaltungsrat für andere Aufgaben gebildet werden. In den Sachverständigenausschüssen sind die betroffenen Bundes- und Landesressorts angemessen zu beteiligen.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident kann dem Verwaltungsrat vorschlagen, Sachverständigenausschüsse zu bilden oder aufzulösen.

(3) Die Sachverständigenausschüsse müssen eine Obfrau/einen Obmann und können eine stellvertretende Obfrau/einen stellvertretenden Obmann haben, die Sachverständigenausschüsse A müssen eine stellvertretende Obfrau/einen stellvertretenden Obmann haben. Die Aufgaben der Obleute werden in der Geschäftsordnung für Sachverständigenausschüsse bestimmt.

(4) Die Präsidentin/Der Präsident bestellt die Obleute, deren Stellvertreter(innen) und die Mitglieder aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Benennungen des Bundes. Die Amtszeit der Sachverständigen beträgt fünf Jahre. Sie endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die/der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet. Sie endet auch, wenn die/der Sachverständige ihr/sein (Dienst-) Verhältnis zu der Institution beendet hat, die sie/ihn vorgeschlagen hat. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der entsendenden Stelle Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 zulassen. Vor Ablauf der Amtszeit kann die Bestellung aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

(5) Ein Sachverständigenausschuss A soll mindestens sieben, höchstens achtzehn Mitglieder haben.

(6) Sachverständigenausschüsse B sollen mindestens drei, höchstens zehn Mitglieder haben. Die Sachverständigenausschüsse B werden aus dem Kreis der Mitglieder der für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Sachverständigenausschüsse A gebildet.

(7) Die Sachverständigenausschüsse können im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten weitere sachverständige Personen als Gäste hinzuziehen. Vertreter(innen) der zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesressorts sind berechtigt, an den Sitzungen der Sachverständigenausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(8) Die Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Über die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen beschließt der Verwaltungsrat.

(9) Ein Sachverständigenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig; Satz 1 und 2 gelten sinngemäß.

(10) Das Institut führt die Geschäfte der Sachverständigenausschüsse, koordiniert ihre Tätigkeit und unterrichtet sie, wenn und soweit dies sachlich erforderlich ist, über die Tätigkeit der anderen Sachverständigenausschüsse.

(11) Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass mehrere Sachverständigenausschüsse unter ihrer/seiner Leitung, der Leitung ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seines Stellvertreters oder einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters des Instituts gemeinsam beraten und beschließen. Sie sind dabei beschlussfähig, wenn von jedem Ausschuss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass zur Koordinierung der Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse die Obleute und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Sachverständigenausschüsse unter ihrer/seiner Leitung gemeinsam beraten und beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte dieses Personenkreises anwesend ist. Absatz 7 Satz 1 und Absatz 9 Satz 2 gelten sinngemäß.

(13) Die Präsidentin/Der Präsident soll gemeinsame Beratungen nach den Absätzen 11 und 12 durchführen, wenn ein Sachverständigenausschuss es fordert; sie/er muss sie durchführen, wenn der Verwaltungsrat es fordert.

(14) Die Präsidentin/Der Präsident gibt den Sachverständigenausschüssen eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen über gemeinsame Beratungen nach den Absätzen 11 und 12 sowie über die Anhörung der Antragsteller enthalten muss.

§ 4 Gebühren und Auslagen

(1) Das Institut erhebt für Amtshandlungen im Rahmen von Aufgaben nach Artikel 2 des DIBt-Abkommens Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 und nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1.

(2) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

- a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
- b) nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Arbeitsaufwand); bei der Bemessung nach dem Arbeitsaufwand kann je angefangene Arbeitsstunde der Stundensatz der Anlage 1 Tarifstelle 5 zugrunde gelegt werden,
- c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis acht Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu entrichtende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnungsverfügung im Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis sechs Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.

(5) Kosten für Prüfungen von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen, für Versuche und für Gutachten - mit Ausnahme der Gutachten der Sachverständigenausschüsse - sind als bare Auslagen zu erstatten. Das gleiche gilt für Reisekosten, die durch den Einzelfall verursacht sind; diese können nach einem Vomhundertsatz der zu entrichtenden Gebühr erhoben werden, der sich nach dem Verhältnis der Ausgaben für Reisekosten der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse zu den aus Gebühren und Leistungsentgelten erzielten Einnahmen bestimmt; maßgebend sind die Verhältnisse des vorhergehenden Rechnungsjahres.

(6) Ist durch einen angefochtenen Verwaltungsakt eine Amtshandlung gebührenpflichtig versagt oder vorgenommen worden, so ist für den Widerspruch eine Gebühr bis zu der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe zu entrichten, soweit die Entscheidung aufrechterhalten wird. Das gilt auch für Widersprüche gegen Verwaltungsakte der bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen im Rahmen der Verfahren zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen, soweit das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Widerspruchsbescheiden zuständig ist. Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Heranziehung zu Gebühren, so wird bei Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel der streitigen Gebührensumme erhoben.

(7) Das Institut kann Kostenvorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen.

(8) Für die Überlassung von Richtlinien, Verzeichnissen, Zulassungen und sonstigen Schriften wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben

(9) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Landesrechts.

§ 5 Leistungsentgelte

Für die Vorbereitung von Entscheidungen über

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz;
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen;
3. Anträge auf Typengenehmigungen

sowie für die Erstellung von Gutachten werden Leistungsentgelte nach Anlage 2 erhoben.

§ 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

Bund und Länder entrichten für Gutachten keine Leistungsentgelte, wenn zur Erstattung der Leistungsentgelte Dritte nicht herangezogen werden können.

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Präsidentin/der Präsident einen Jahresabschluss (Rechnung) aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Geprüft wird auch die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis des Deutschen Instituts für Bautechnik

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren €
1	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen Zulassungen nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten (1) Klasse 1: Zulassungen nicht geregelter Bauprodukte, wenn Prüfbedingungen und Anforderungen an die Bauprodukte in Normen oder Zulassungsrichtlinien festgelegt sind, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	500 bis 15.000
	Klasse 2: Zulassungen sonstiger nicht geregelter Bauprodukte sowie Zulassungen nicht geregelter Bauarten, deren Anwendung (Bemessung und Ausführung) überwiegend nach technischen Baubestimmungen beurteilt werden kann, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	1.250 bis 17.500
	Klasse 3: Zulassungen nicht geregelter Bauarten und Bauprodukte, soweit nicht in Klasse 2, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	2.500 bis 30.000
	(2) Wird die Geltungsdauer der Zulassung auf einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre befristet, so vermindert sich die nach Absatz 1 festzusetzende Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 vom Hundert.	
	(3) Werden in einem Zulassungsbescheid mehrere Ausführungsarten des Zulassungsgegenstandes zugelassen, so ist die nach Absatz 1 festzusetzende Gebühr für jede zusätzliche Ausführungsart um bis zu 50 vom Hundert zu erhöhen.	
	(4) Hat die Entscheidung über die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert, kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstsatzes erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.	
2	Europäische technische Zulassungen a) mit Zulassungsleitlinien b) bei wesentlichen Abweichungen von technischen Spezifikationen c) ohne Zulassungsleitlinien	2.500 bis 30.000 2.500 bis 30.000 5.000 bis 50.000
	Tarifstelle 1 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten entsprechend	
3	Verlängerung der Geltungsdauer, Ergänzung oder Änderung von Verwaltungsakten nach 1 und 2 Tarifstelle 1 Abs. 4 gilt entsprechend	1/10 bis 5/10 der Gebühren zu 1 und 2
4	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen a) nach dem Bauproduktengesetz b) nach den Landesbauordnungen c) Anerkennung nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie d) Änderung der Anerkennung	1.000 bis 20.000 500 bis 10.000 1.000 bis 15.000 250 bis 5.000

e) Amtshandlungen im Rahmen der Überprüfung anerkannter Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, einschließlich des Widerrufs von Anerkennungen	Je angefangene Arbeitsstunde Gebühr in Höhe von 2,2 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Berliner Beamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A15, aufgerundet auf volle Euro. Der Stundensatz wird in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik bekannt gegeben.
Bei der Festsetzung der Gebühr sind die Bestimmungen in Tarifstelle 1 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.	
5 Sonstige Amtshandlungen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten sowie schriftliche Auskünfte	Je angefangene Arbeitsstunde, Gebühr nach Maßgabe von Tarifstelle 4 Buchstabe e).
6 Entscheidungen im Widerspruchsverfahren	1/10 bis 10/10 der für den angefochtenen Verwaltungsakt bestimmten Gebühr
7 Überlassung von Schriften	
Papier-/Offline-Version	
a) Zulassungs- und Überwachungsrichtlinien b) Bauaufsichtliche Richtlinien weiterer Gremien c) Merkblätter d) Verzeichnisse (u.a. der Zulassungen, der Werkkennzeichen, Stellen- und Betriebsverzeichnisse) e) Leitlinien für europäische technische Zulassungen f) Leitpapiere g) sonstige Schriften	a) – g) 5 bis 50 pro Schrift
Online-Version	
h) allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen i) vom DIBt erteilte europäische technische Zulassungen	a) – g) 2 bis 50 pro Schrift h) und i) 5 bis 50 pro Schrift

Anlage 2

Verzeichnis der Leistungsentgelte

Tarif- stelle	Gegenstand	Leistungsentgelte €
1	Vorbereitung von Entscheidungen über die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz, die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach Landesbauordnung und Entscheidung über Anträge auf Typengenehmigung sowie Erstattung von Gutachten.	Je angefangene Arbeitsstunde Entgelt in Höhe von 2,2 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Berliner Beamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15, aufgerundet auf volle Euro. Der Stundensatz wird in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik bekannt gegeben.
2	Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme in Verzeichnisse, die beim Deutschen Institut für Bautechnik geführt werden.	150 bis 1.500